Verbot von lärmendem Feuerwerk in Kraft

An der Urne vom 27. September 2026 haben die Stimmberechtigten der Gemeinden Rümlang, Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt (RONN) die Volksinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» angenommen. Der Entscheid ist rechtskräftig – die neue Regelung ist damit in Kraft getreten und gilt ab sofort auch für Silvester 2026/2027 und den 1. August.

Was bedeutet das konkret?

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ab Kategorie F2 (gemäss Anhang 1 der Sprengstoffverordnung), also beispielsweise Vulkane, Fontänen, Römische Lichter, Silvesterraketen und Batterien, ist ganzjährig verboten – auch an Silvester und am Nationalfeiertag.

Erlaubt bleibt Kleinfeuerwerk der Kategorie F1 wie Wunderkerzen, Knallerbsen, Tortenfontänen oder Tischbomben.

Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse können die Gemeinden im Einzelfall örtlich und zeitlich eingegrenzte Ausnahmen bewilligen – etwa für die offiziellen Bundesfeuerwerke.

Eidgenössische Abstimmung vom 29. November 2026

Am 29. November 2026 steht zudem auf eidgenössischer Ebene eine Vorlage zu Einschränkungen von Feuerwerk zur Abstimmung. Deren Ausgang hat jedoch keinen Einfluss auf das geltende kommunale Verbot in den RONN-Gemeinden.